

"Der Dambruch bei Mariana – eine politische, soziale und ökologische Katastrophe mit Ansage"

- I. Der Dambruch: die weltweit größte Bergwerkskatastrophe aller Zeiten?
- II. Wer haftet denn nun?
- III. Verflechtungen, Verantwortlichkeiten, Versicherungen
- IV. Von Leitlinien, Prinzipien und Standards
- V. Dynamiken öffentlicher Diskurse...
- VI. ...auf dem Weg zum Binding Treaty auf UN-Ebene

Christian Russau

KoBra // FDCL // GegenStrömung // Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre

I. Der Dammbruch: die weltweit größte Bergwerkskatastrophe aller Zeiten



Fotos: Agência Brasil CC BY
3.0 BR

5. Nov. 2015: Bruch des Klärbeckens der Bergbaudeponie Fundão der Erzbergwerkfirma Samarco bei Mariana, Bundesstaat Minas Gerais
→ 62 Mio m² Schlämme der Erzgrube zerstörten Bento Rodrigues, Paracatu und Barra Longa, 19 Menschen starben
→ Schlamm-Menge von umgerechnet 24.800 vollgefüllten Olympiaschwimmbecken
→ Schlammwelle ins Flussbecken des Rio Gualaxo do Norte, von dort in den Fluss Rio do Carmo, von dort in den Rio Doce, bevor die Schlammflut 680 km später in den Atlantik mündete und sich dort weiter ausbreitet

- Samarco-Chef (mittlerweile zurückgetreten) gerat nun ins Visier der Justiz. Nicht nur wegen des Dammbrochs, sondern weil er über Nacht umgerechnet 80 Millionen Euro von den Samarco-Konten verschwinden ließ, die der Richter Frederico Gonçalves, vom Landgericht Mariana, als Rettungsfonds für die Bedienung der Opfer blockieren ließ.
- Samarco operiert jenseits des legalen Rahmens. Einen Notfallplan für einen Dammbroch gab es nicht, obwohl der kritische Zustand des Auffangbeckens seit 2013 gutachtlich bekannt war. Die damals von der externen Ingenieursfirma vorgeschlagene Instandsetzungplan war Samarco zu teuer.
- Samarco hatte keine Unfall-Alarmsirenen in Betrieb, sondern ließ vereinzelt Gemeindeglieder von Bento Rodrigues per Handy über den Dammbroch informieren.
- Der Santarém-Damms (wurde auch durch den Fundao-Dammbroch beschädigt) an der Mine Germano wird außerdem, nach Angaben der Umweltbehörde von Minas Gerais, seit Mai 2013 illegal betrieben.
- Zu Vale: Vale hat Bergwerkabraum aus einer direkten Vale-Mine in die Deponie Fundão verklappt, per Vertrag geregelt, lag aber nie den Umweltbehörden vor u. Hat nach dem Dammbroch die Lieferzahlen frisiert.

Und Samarco hat immer die Bestnote der ISO-Zertifizierungen erhalten.

Von Bento Rodrigues bei Mariana walzte sich die Flut durch den Rio Gualaxo do Norte, von dem in den Fluss Rio do Carmo, von dort in den Rio Doce, bevor die Schlammflut fast 800 km später in den Atlantik mündete und sich dort weiter ausbreitet.

Laut der amerikanischen Consulting Bowker Associates stellen die dort durch den Dammbbruch freigesetzten 62 Mio. Kubikmeter Klärschlamm, die 800 km versuchte Flusslandschaft sowie die Schäden von mindestens 5 Mrd. Dollar den traurigen Dreifach-Negativweltrekord in der Geschichte des Bergbaus dar.

Die Trinkwasserversorgung von 3,5 Mio Menschen entlang des Laufes der Schlammlawine ist prekär bzw. erfolgt derzeit noch immer nicht. Tausende Kleinfischer entlang des Flusses stehen vor dem Nichts, der Tourismus ebenso, auch Industriebetriebe benötigen Wasser zur Produktion. Indigene Gemeinschaften wie die Krenak, die seit Jahrhunderten ihr Trinkwasser direkt aus dem Fluss beziehen und der auch ihre Protein- und Verkaufsquelle (Fisch) war, stehen auch vor dem Nichts.



Foto: Senado
Federal CC BY
2.0



Fotos: CR







II. Wer haftet denn nun?

Eigentümerin und Betreiberin des Damms:
Samarco SA (Aktiengesellschaft)

Besitzer von Samarco: 50% Vale (BRA) , 50%
BHP Billiton (AUS) (über Tochtergesellschaft
BHP Billiton Brasil Ltda.)

Haftungsfragen... (II)

Samarco haftet.

Aber nur bis das Eigenkapital aufgebraucht ist.

Die Inhaber der Aktiengesellschaft Samarco SA (Vale und BHP Billiton) haben keine Nachschusspflicht.

Potentiell nach oben offene Gewinne werden den Mutterfirmen überwiesen, nach unten ist deren Haftung praktisch begrenzt.

Bliebe also dabei: Gewinne werden privatisiert, Schäden sozialisiert.

Der Vertrag von Anfang März zwischen Samarco, Vale, BHP Billiton auf der einen und dem brasilianischen Staat sowie Minas Gerais und Espírito Santo auf der anderen Seite:

Der Vertrag soll die Haftung der Folgeschäden des Damnbruchs regeln soll. Gestaffelt auf zehn Jahre soll Samarco Entschädigungszahlungen in Höhe von bis zu umgerechnet 4,74 Milliarden Euro in eine Stiftung leisten. Davon unberührt bleiben die laufenden Strafermittlungen gegen führende Manager. Zu der Frage, wer haftet, wenn Samarco die Kosten nicht mehr tragen kann, erklärten sich Vale und BHP Billiton bereit, etwaige Kosten zu tragen.

Es gibt dabei aber ein pikantes Detail: BHP Billiton, mit Sitz im australischen Perth, war offenbar so schlau, in den Vertragstext als verantwortliche Firma nicht die Mutterfirma, sondern die Tochterfirma in Brasilien, BHP Billiton Brasil Ltda. einzutragen. Ltda steht für „Limitada“, also Gesellschaft mit nur beschränkter Haftung.

Hinzu kommt der Streit um die Zusammensetzung der Stiftung. Denn in diese entsenden die drei betroffenen Firmen je zwei Vertreter und der Staat eine Person, die dann entscheiden, wer Anrecht auf welche Ansprüche hat. Vertreter der Betroffenen und zivilgesellschaftliche Gruppen haben kein Mitspracherecht.

**BUNDESSTAATSANWALTSCHAFT HAT GEGEN DEN VERTRAG
GEKLAGT: VERTRAG IST DERZEIT SUSPENDIERT: UNKLAR, WIE ES
WEITER GEHT.**

Haftungsfragen (III)

- Öffentlicher und medialer Druck in Brasilien derzeit noch präsent, Tendenz sinkend – trotz weiter katastrophaler Lage in den betroffenen Gebieten.
 - Betrag liegt im Falle von Vale beim Doppelten des bisherigen Durchschnittsbudgets für Werbekosten/Jahr
 - Freiwillige Corporate Social Responsibility bewegt sich meist in etwa in Höhe der Werbekosten
 - Übersteigen die freiwilligen Ausgaben den Vergleichswert Werbekosten nachhaltig, könnten andere Investoren der Mutterfirmen die Konzernchefs auf Veruntreuung verklagen...
- Vale steht unter stärkerem Druck als BHP Billiton, denn die erklärten, Samarco pleite gehen lassen zu können. Haftung von BHP Billiton reicht nur rechtlich bis zum Eigenkapital von **BHP Billiton Brasil Ltda.**

Kann der Schaden beziffert werden?

Die Regierung in Brasília geht derzeit von umgerechnet 5 Mrd. Euro über zehn Jahre aus.

Andere in den Medien verbreiteten Schätzungen gehen von umgerechnet 25 Mrd. Euro aus.

Die Staatsanwaltschaft geht von knapp 40 Mrd. Euro aus.

Zur Erinnerung: Die in den vergangenen 50 Jahren bisher am Rhein angelaufenen Kosten zur Säuberung des Flusses belaufen sich auf über 100 Mrd. Euro.

III. Verflechtungen, Verantwortlichkeiten, Versicherungen

Samarco exportiert(e) zu 97% ins Ausland: „97 Prozent unseres Erzverkaufs erfolgt im Ausland“, so Samarco auf ihrer Webseite. Konzerne in den USA, China, Japan, Europa und dem Nahen Osten sind demnach die Hauptabnehmer. Laut deutscher Außenhandelsstatistik zählt Samarco zu den Firmen, die Produkte im Gegenwert von über 50 Millionen Euro nach Deutschland einführen - wie viel "über 50 Millionen Euro" genau heißt, darüber gibt die Statistik keine Auskunft.

Autoland D

2014 wurden in Deutschland 5.604.026 Automobile hergestellt. Knapp jedes 14. Auto weltweit wird in Deutschland hergestellt.

Fast ein Drittel der Klagen über Menschenrechtsverletzungen im globalen Wirtschaftsgeschehen betreffen den extraktiven Sektor, also Rohstoffgewinnung.

Der Löwenanteil des Materials, das im Fahrzeugbau verwendet wird, entfällt auf Stahl. Der Anteil von Stahl- und Eisenwerkstoffen bei der in Deutschland angefertigten Durchschnittskarosserie liegt bei 65%. Bei einem Durchschnittswert von 200 Kilogramm je Karosserie ergäbe sich ein Stahlanteil von 130 Kilogramm. Daraus ließe sich eine Summe von 728.523 Tonnen Stahl allein für die Karosserien der jährlich in Deutschland hergestellten Autos ableiten.

Eisenerz- und -importe

55% aller Eisenerzimporte nach Deutschland erfolgen aus Brasilien, gefolgt von Kanada (17%) und Schweden (13%). Die beiden größten deutschen Erzimporteure sind die Thyssenkrupp AG und die Salzgitter AG. Beide beziehen ihr brasilianisches Erz auch vom Branchenriesen Vale. Dessen größte Erzvorkommen sind Carajás im amazonischen Bundesstaat Pará und das sogenannte Southeastern System im Bundesstaat Minas Gerais.

Aber TK und SZ sagen: wir beziehen nichts von Samarco...

(...derzeit)

→ Transparenzpflicht und Beweispflicht bei wem?

Versicherungsfragen...

In Brasilien besteht keine Versicherungspflicht für Dämme (Staudämme, Bergbau- oder Mülldeponien), dennoch hatte Samarco eine Versicherung: ACE (USA), Fairfax (Canada) und Mapfre (Spanien) sichern ca 300 Mio US-\$ gegen Schäden und Betriebsausfälle ab, Allianz ist Teil des Haftpflichtkonsortiums und Teil des Rückversicherungskonsortiums. Auch die Münchener Rück und die Hannover Rück sind Teil davon.

→ Versicherung reicht nicht.

Die Antworten des „Weltversicherers“ Münchener Rück:

Die Munich Re als Teil des Rückversicherungskonsortiums hat zu einem Großteil die Erstattung der entgangenen Gewinne der Samarco, die sie durch den Betriebsausfall zu erleiden habe, zu einem geringeren Teil auch die Sachschäden Dritter versichert. Die Fachleute der Münchener Rück hätten sehr wohl den Damm begutachtet, und es sei sehr bedauerlich, was dort geschehen sei. Ein Dambruch sei aber nicht absehbar gewesen.

Im nachhinein, so die Munich Re, stelle sich heraus, dass nicht alles, was die Firma Samarco ihnen mitgeteilt habe, vollständig und lückenlos zutreffend gewesen sei, die Firma prüfe dies derzeit aber noch. Die Höhe der Versicherungspolice bestimme der Kunde.

„Und im übrigen“, so der Vorstandsvorsitzende Nikolaus von Bomhardt, „seien Sie doch froh, dass wir das überhaupt versichert haben, sonst hätten die betroffenen Menschen dort nicht einen Pfennig!“

Laut Analyse von Terra Brasis Resseguros: Schäden bis zu umgerechnet 6,83 Milliarden Euro.

Die von den Versicherungen für die Schäden ausgezahlten Beträge belaufen sich 586 Millionen Euro.

Von denen geht der Löwenanteil (90%) an Samarco selbst als Entschädigung für den Betriebsausfall.

Samarco hat also vor allem sich selbst gegen etwaige Verluste durch Dambruch abgesichert.

40 Millionen Euro zahlen die Versicherer und Rückversicherer für Schäden bei Dritten

Und null Reais, umgerechnet null Euro, zahlen die Versicherer und Rückversicherer für Umweltschäden.

680 Kilometer toter Fluss. FischerInnen ohne Auskommen. 3,5 Mio. Menschen ohne Trinkwasser. Schadstoffe und Schwermetalle im Wasser. Und null Euro für die Betroffenen dieser Verseuchung. „Seien Sie doch froh, dass wir das überhaupt versichert haben, sonst hätten die betroffenen Menschen dort nicht einen Pfennig!“ Genau, das ist es. Nicht einen Pfennig.

IV. Von Leitlinien, Prinzipien und Standards

Einstürzende Textilfabriken, Sklavenarbeit ähnelnde Arbeitsbedingungen im Bergbausektor, Zwangsumsiedlungen durch geflutete Stauseen – die Liste der Menschenrechtsverletzungen im Rahmen wirtschaftlicher Aktivitäten ist lang.

Ebenso lang ist die Liste der multinationalen Konzerne, die in ihrem Agieren oder bei ihren Zulieferern nicht durchgängig belegen können oder dafür Sorge trügen, dass diese Menschenrechtsverletzungen effektiv bekämpft werden. Allzu oft wird Verantwortung auf andere abgeschoben und das Argument der Komplexität der Verantwortlichkeiten mit Hinweis auf Kosten ins Felde geführt. Die Durchsetzung der Menschenrechte in allen Bereichen bleibt dabei noch allzu oft auf der Strecke. In der Öffentlichkeit deswegen kritisiert, verweisen Unternehmen gerne auf ihre freiwilligen Leitlinien, Selbstverpflichtungen und selbstregulierenden Systemansätze.

„Als „weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung“ sieht sich der im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufene UN Global Compact. 8.300 Unternehmen und mehr als 4.500 sogenannten „non-business Teilnehmer“ haben sich freiwillig verpflichtet, die Vision des Global Compact umzusetzen.

Die 10 Prinzipien des Global Compact: Freiwillige Mindeststandards ohne Sanktionen

- 01 Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
- 02 Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
- 03 Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
- 04 Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
- 05 Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
- 06 Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
- 07 Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
- 08 Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
- 09 Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
- 10 Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

„sollen...“/keine Sanktionen/soft law

Banken setzten ab 2003 neue Standards – reicht das?

Die Äquator-Prinzipien (engl. Equator Principles) sind ein freiwilliges Regelwerk von Banken zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards im Bereich der Projektfinanzierungen. Der Name ‚Äquator-Prinzipien‘ symbolisiert den weltumspannenden Anspruch der Leitlinien. Die teilnehmenden Institute verpflichten sich, nur solche Projekte zu finanzieren, bei denen die Kreditnehmer die Umwelt- und Sozialkriterien der Prinzipien erfüllen. Das Regelwerk basiert auf den Umweltstandards der Weltbank und den Sozialstandards der International Finance Corporation (IFC), einer Tochtergesellschaft der Weltbank, und gilt für Projekte ab einem Finanzierungsvolumen von bereits 10 Mio. US\$. Zwar sind die Äquator-Prinzipien eigentlich auf Projektfinanzierungen beschränkt, doch haben sie die Entwicklung von verantwortungsvollen Umwelt- und Sozialstandards auch in anderen Bereichen des Finanz- und Bankensektors vorangetrieben.

Prinzip 1: Überprüfung und Kategorisierung

Prinzip 2: Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfung

Prinzip 3: Anwendbare Sozial- und Umweltstandards

Prinzip 4: Umwelt-Managementplan

Prinzip 5: Konsultation und Offenlegung

Prinzip 6: Beschwerdemechanismus

Prinzip 7: Unabhängige Überprüfung

Prinzip 8: Kreditvereinbarungsklauseln

Prinzip 9: Unabhängige Überwachung und Berichterstattung

Prinzip 10: Berichterstattung der teilnehmenden Finanzinstitution

Consultants überprüfen. NGOs kritisieren als unzureichend und lückenhaft. Keine Sanktionen

Versicherungen: eigentlich einen Schritt weiter, aber...

Die Versicherer und Rückversicherer entschieden sich für zwei Prinzipien: für die UN-Principles for Responsible Investment (PRI) und UN-Principles for Sustainable Insurance (PSI).

Die UN-Principles for Responsible Investment (PRI)

1. Wir werden Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsthemen (ESG) in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich einbeziehen.
2. Wir werden aktive Aktionäre sein und ESG-Themen in unsere Aktionärspolitik und -praxis einbeziehen.
3. Wir werden eine angemessene Offenlegung in Bezug auf ESG-Themen bei den Unternehmen und Körperschaften fordern, in die wir investieren.
4. Wir werden die Akzeptanz und die Umsetzung dieser Grundsätze in der Investmentbranche vorantreiben.
5. Wir werden zusammenarbeiten, um unsere Wirksamkeit bei der Umsetzung dieser Grundsätze zu steigern.
6. Wir werden über unsere Aktivitäten und Fortschritte bei der Anwendung der Grundsätze Bericht erstatten.

Neben den allfälligen Fragen, wie konkret denn Begriffe wie „**angemessen**“, „**vorantreiben**“, „**steigern**“ oder „**Fortschritte**“ mit Leben in Fragen für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung gefüllt werden können, müssen sich die PRI vor dem Hintergrund der Sinnhaftigkeit und Effektivität in Menschenrechts- und Umweltfragen letztlich ebenfalls der Gretchenfrage stellen: Wie hältst du es mit der rechtlichen Durchsetzbarkeit der Verantwortung gegenüber den Folgen deines Handelns?

Die **UN-Prinzipien für nachhaltiges Versichern PSI** hingegen betreffen nicht die Investitionen, sondern das eigentliche Kerngeschäft der Versicherer, die Erst- und Rückversicherung. Den vier PSI-Prinzipien zufolge sollen ESG-Aspekte 1) in die Arbeit eingebunden, 2) das Bewusstsein dafür geschärft und 3) gesellschaftsübergreifend gefördert werden sowie 3) diesbezügliche Transparenz und Berichterstattung erfolgen.

V: Dynamiken öffentlicher Diskurse

Beispiel: Divestment-Kampagnen

1980er: Wirtschafts-/Konsument/innenboykott gegen
Apartheid-Regime Südafrika

Gegen Tabak, gegen Rüstung etc

Ab 2000er Jahre Divestment-Kampagne gegen
Ölkonzerne

Seit 2013 „carbon bubble“-Campaign zur Erreichung
des 2 Grad Ziels

Ein paar Beispiele zum Divestment aus fossil orientierten Unternehmen

Anfang des Jahres 2015 Rückzug Warren Buffets aus fossil orientierten Unternehmen

Mai 2015 Ausstieg des französischen Versicherungskonzerns Axa aus fossil orientierten Unternehmen

Juni 2015 Ausstieg des weltgrößten Pensionsfonds (Norwegen) aus Anlagen in Bergbaufirmen und Energieerzeuger, die 30 Prozent und mehr ihrer Energieerzeugung aus Kohle erzielen

Dez. 2015 erklärte Allianz, nicht länger in Kohle-orientierte Unternehmen zu unternehmen

- Frage berechtigt: was ändert dies am Konzernhandeln?
- Hebel Finanz- und Versicherungsinstitute?

Dynamiken öffentlicher Diskurse (II): am Beispiel Verklappung

Verklappung von Industrieabfällen in Rhein oder Nordatlantik lange nicht illegal

Oslo-London-Abkommen 1972 f. Nordatlantik u Nordsee

„Hohe-See-Einbringungsgesetz“ 1977

Proteste von Umweltorganisationen wie Greenpeace

Bayer AG stellt 1982 die Dünnsäureverklappung in der Nordsee ein

EU-weites Ende der Dünnsäureverklappung zu Ende 1989

90 und 2000er Jahre Mischbrauchwasserentsorgung aus Industrie mehr und mehr zurückgefahren. NGO- und Aktivist/innendruck

Umweltschäden

Vergleichsfall Deutschland:

- Mehr Versicherungspflicht hierzulande, aber bei Großkatastrophen (Atom) auch da die Haftungsfrage nicht versichert.
- In Deutschland können wegen Bestechung, Betrug oder Umweltverschmutzung bislang nur einzelne Mitarbeiter strafrechtlich belangt werden. Die dahinter stehenden Unternehmen erhalten – auch bei Vorsatz – lediglich ein verwaltungsrechtliches Bußgeld in Höhe von maximal zehn Millionen Euro. (
- Deutschland hat kein Unternehmenstrafrecht. Die EU mahnt das seit Jahren an.
- November 2013: Vorschlag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums für den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen.

Unternehmensstrafrecht

In Deutschland gilt für Unternehmen derzeit: Statt eines Strafprozesses droht nur ein Bußgeld für die Konzerne. Die maximale Höhe ist gedeckelt auf gerade einmal zehn Millionen Euro.

Daher:-> Debatte um Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Heftiger Widerspruch zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland kommt aus Kreisen der Wirtschaft.

Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) argumentieren in einer gemeinsamen Stellungnahme, die Regelungen zur Sanktionierung von Unternehmen im Ordnungswidrigkeitengesetz (§§ 130, 30 OWiG) seien ausreichend, zumal da zusätzlich zu den bereits erwähnten Bußgeldern auch Gewinnabschöpfungen aufgegeben werden könnten; die Vorgaben seitens der EU schreiben nicht zwingend eine strafrechtliche Lösung vor, im Übrigen widerspreche die Bestrafung juristischer Personen dem in der Verfassung verankerten Schuldprinzip, denn nur eine natürliche Person, nicht aber ein Verband könne Einsicht in das Unrecht seines Handelns gewinnen.

Unternehmen könnten ja schließlich nicht ins Gefängnis gehen.

Entwurf für ein Unternehmensstrafrecht in Deutschland

Unter "§ 4 Verbandsanktionen" wird der Gesetzesentwurf konkret:

„(1) Verbandstrafen sind

1. die Verbandsgeldstrafe,
2. die Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt,
3. die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung.

(2) Verbandsmaßnahmen sind

1. der Ausschluss von Subventionen,
2. der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge,
3. die Verbandsauflösung."

Unter § 12 Verbandsauflösung“ wird ausgeführt:

„Ist eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes beharrlich wiederholt worden und lässt die Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Organisation des Verbandes die Gefahr erkennen, dass bei Fortbestand des Verbandes dessen Entscheidungsträger weiter erhebliche rechtswidrige Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art begehen werden, kann das Gericht die Auflösung des Verbandes anordnen, soweit diese nach bürgerlichen Recht vorgesehen ist.“

ALSO: Unternehmen könnten bei wiederholter, bandenmäßig abgesprochener Wiederholungsstraftat als Organisiertes Verbrechen geschlossen werden.

Unternehmenshaftung in globalisierten Wirtschaftsbeziehungen

Beispiel: Brand in der Zulieferfabrik Ali Enterprises in Pakistan 2012, bei dem 259 Arbeiter/innen starben. Fabrik produzierte mehrheitlich für Kik. Angehörige fordern Schadensersatz

Klassische Interpretation: Keine Haftung von Kik, da es ja nicht Eigentümerin oder Betreiberin des Werks war

Menschenrechtsanwält/innen drehen die Argumentation, vom Kopf zurück auf die Füße: Konzerne lagern im Zuge der Globalisierung die Produktion aus dem eigenen Rechtsraum in den anderer Staaten. Bisher ist die Globalisierung nur einseitig abgesichert durch internationales Wirtschaftsrecht, beispielsweise Investitionsschutzabkommen. Die sozialen und ökologischen Rechte der Beschäftigten und Bürger/innen kommen dagegen zu kurz.

Wenn aber vor Gericht gezeigt werden kann, dass der Konzern a) von der Situation in der lokalen Fabrik profitiert und b) sein Auftrag substantiell für das wirtschaftliche Überleben der Fabrik darstellt, so könnte es gelingen, vor Gerichten hierzulande die juristische Verantwortung zurückzuziehen.

Das deutsche Zivilrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch stammt vom Ende des 19. Jahrhunderts. Beispiel: Bauherr und Zimmermann streiten sich, beide haben ihren Sitz in der gleichen Stadt. Die heutigen weltweiten Lieferketten werden im deutschen Recht nicht ausreichend erfasst. Und deshalb arbeiten Jurist/innen an solchen Fragen aus Sicht der betroffenen Menschen.

Noch ein Beispiel: Klimawandel...

Saúl Luciano Lliuya ist ein peruanischer Kleinbauer. Lliuya ist aus Huaraz in den peruanischen Anden, wo das Schmelzwasser eines Gletschers seinen Heimatort bedroht. Mit zunehmender Klimaerwärmung schmilzt mehr Gletscherwasser, sammelt sich in einem steigenden Gletschersee, dessen Begrenzungen zu brechen und Saúls Heimatort unter einer Wasserflut zu begrenzen drohen. Um dem vorzubeugen, baut die kleine Gemeinde Dämme. Die Kosten sollen aber die Verantwortlichen tragen.



Saúl Luciano Lliuya klagt gegen RWE. Es geht nicht um Schadenersatz, sondern um eine Beihilfe zum Hochwasserschutz für Huaraz. Und es geht nur um eine eher symbolische Summe. RWE soll nach Willen von Saúl Luciano Lliuya und seiner Anwältin genau den Anteil der geschätzten Gesamtkosten zahlen, der dem Anteil der historischen Gesamtemissionen der Firma am weltweiten CO₂-Ausstoß entspricht, der zur Klimaerwärmung führt und somit auch den Gletscher oberhalb des Ortes Huaraz zum Schmelzen bringt, so dass das wachsende Gletscherseeschmelzwasser überzulaufen und Huaraz zu überfluten droht. Der errechnete Anteil liegt bei etwa 0,5 Prozent, beziehungsweise 17.000 Euro. "Es gibt viele Firmen in der Welt, aber RWE hat mit am meisten zur Erderwärmung beigetragen", sagt der Peruaner. Der Chef der deutschen Umweltorganisation Germanwatch, Klaus Mielke, erklärt es so: "Dem CO₂ ist es letztlich egal, wo es entsteht. Es geht in die Atmosphäre und wird dann für alle Menschen dieses Planeten das Problem weiter verstärken."



Foto: Germanwatch

RWE widerspricht

RWE verweist auch auf die Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht in Deutschland. Diese hätten "bereits in den 1990er Jahren eine Rechtsgrundlage für die Haftung einzelner Anlagenbetreiber in Bezug auf allgemein verursachte Luftverunreinigungen" **verneint**. Bei diesen Prozessen ging es um Waldschäden, für die Schwefeldioxid-Emissionen verantwortlich gemacht wurden. "Dies muss daher erst recht für allgemein emittierte Treibhausgasemissionen und deren globale Wirkungen gelten", heißt es bei RWE.

Nun aber ließ das Essener Landgericht die Klage Saúl Luciano Lliuya gegen RWE zu, "**weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat**", eine Frage, die grundsätzlich zu klären wichtig für die Gesellschaft ist.

VI. ...auf dem Weg zum Binding Treaty auf UN-Ebene

Auf UN-Ebene wird – vor allem im Menschenrechtsausschuss – seit Jahren darum gerungen, einen Entwurf für verbindliche Unternehmensregeln zu erarbeiten, der letztlich diese Mißstände beheben soll. Im Juni 2014 wurde eine intergouvernementale Arbeitsgruppe eingerichtet – gegen die Stimmen der USA, Deutschlands und anderer Staaten. Im Juli 2015 wurde im UN-Menschenrechtsrat dann die Initiative offiziell in die Wege geleitet, endlich ein rechtsverbindliches internationales Instrument zur Regulierung von transnationalen Unternehmen zu entwickeln – erneut ohne Beteiligung von Staaten wie Deutschland, die keine Delegationsmitglieder zu den Sitzungen entsendet hat oder zu tun beabsichtigt. Im Herbst 2016 hat D. erstmals TN zur Sitzung entsandt.

Dieser Weg ist aber noch lang, steil und steinig.